

**BETRIEBSSATZUNG
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede
vom 27. Dezember 2005
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005, S. 15) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 – GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15 hat der Rat der Stadt am 21. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweck**

- (1) Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 2
Bezeichnung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung „Betrieb für Abwasserbeseitigung“.

**§ 3^{1 2 3 4}
Leitung und Vertretung**

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Rat einen Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert bis zu 10.000 €,
 - b) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich bis zu 7.500 € und/oder einer Vertragslaufzeit bis zu 6 Jahren,
 - c) Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen bis zu einem Wert von 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und bis zu 50.000 € bei Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - d) Vergabe von Aufträgen, soweit die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden,
 - e) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 € und/oder bei einer Laufzeit bis zu 3 Jahren,
 - f) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 €,

¹ § 3 Abs. 1 Buchstabe d) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 (Ratsbeschluss vom 18. März 2009), in Kraft getreten am 26. März 2009

² § 3 Abs. 3 neu eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

³ § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und d) neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 17. März 2015 (Ratsbeschluss vom 11. März 2015), in Kraft getreten am 20. März 2015

⁴ § 3 Abs. 1 Buchstabe g) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. März 2015 (Ratsbeschluss vom 11. März 2015), in Kraft getreten am 20. März 2015

- g) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 5.000 €,
 - h) Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen konkreter Richtlinien des Rates oder des Betriebsausschusses sowie im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
 - i) Klageerhebung vor Gericht und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € nicht überschreiten,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie deren Verlängerung.
- (2) In den Angelegenheiten des Betriebes, die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebsatzung der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt sie die Stadt Rhede.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4^{5 6 7 8 9}
Betriebsausschuss

- (1) Über die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten hinaus trifft der Betriebsausschuss folgende Entscheidungen:
- a) Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) bei einem Wert von mehr als 25.000 € bei Dienstleistungen und Lieferungen und mehr als 50.000 € bei Bauleistungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
 - b) Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 € und Vergabe von Miet- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 25.000 €, soweit die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel nicht ausreichen; über alle übrigen Vergaben entscheidet unabhängig von dem Auftragswert die Betriebsleitung,
 - c) Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 10.000 € bis 100.000 €,
 - e) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich mehr als 7.500 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Jahren,
 - f) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 3 Jahren,
 - g) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 €,
 - h) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 5.000 €,
 - i) Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € überschreiten.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (3) Über die getätigten Auftragsvergaben ab 50.000 € und bei Miet- und Leasingverträgen ab 25.000 € nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) letzter Halbsatz wird in regelmäßigen Abständen im Betriebsausschuss informiert. Die Information an den Betriebsausschuss beinhaltet die kurze Bezeichnung der Maßnahme, die Art der Vergabe, eine Übersicht über die Bietenden, den Auftragswert und den kalkulierten Betrag gemäß Durchführungsbeschluss.

⁵ § 4 Abs. 1 Buchstabe b) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 (Ratsbeschluss vom 18. März 2009), in Kraft getreten am 26. März 2009

⁶ § 4 Abs. 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

⁷ § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 17. März 2015 (Ratsbeschluss vom 11. März 2015), in Kraft getreten am 20. März 2015

⁸ § 4 Abs. 1 Buchstabe h) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. März 2015 (Ratsbeschluss vom 11. März 2015), in Kraft getreten am 20. März 2015

⁹ § 4 Abs. 1 Buchstabe b) geändert und Abs. 3 neu eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2016), in Kraft getreten am 22. Dezember 2016

**§ 5
Rat**

Der Rat der Stadt Rhede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 6¹⁰
Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes für Abwasserbeseitigung zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Sofern die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen kann und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 7
Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8
Personalrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes trifft der/die hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin, soweit nicht die Hauptsatzung andere Regelungen vorsieht. Die Betriebsleitung hat in allen Fällen ein Vorschlagsrecht.

**§ 9
Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.556.459,41 €.

**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 11¹¹
Wirtschaftsplan**

¹⁰ § 6 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

¹¹ § 11 Abs. 2 und 3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist.

§ 12¹²
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss viermal jährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13¹³
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14
Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rhede, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13. Januar 1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2004 außer Kraft.

¹² § 12 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

¹³ § 13 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010